



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Oliver Jörg, Gudrun Brendel-Fischer, Robert Brannekämper, Alex Dorow, Dr. Thomas Goppel, Dr. Gerhard Hopp, Michaela Kaniber, Bernd Kränzle, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Manuel Westphal** CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes
(Drs. 17/18161)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 13 Buchst. a wird Art. 52 Abs. 2 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Vor einer Änderung der Grundordnung, die einen der Gegenstände nach Satz 1 betrifft, sind alle Organe der Studierendenvertretung zu hören.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung:

Der Wille des studentischen beschlussfassenden Kollegialorgans („Legislativelement“) und der Wille des im Senat und Hochschulrat vertretenen ausführenden Organs („Exekutivelement“) können sich decken, aber auch auseinanderfallen. Vor Änderungen der Grundordnung, die die Verhältnisse der studentischen Vertretungen betreffen, sollten alle Organe angehört werden. Dies macht zu einem frühen Zeitpunkt ggf. bestehende inhaltliche Differenzen transparent und fördert so das konstruktive Miteinander der unterschiedlichen Organe.